

**Satzung**  
**der Landeshauptstadt Kiel über die**  
**Veränderungssperre Nr. 87**  
**vom 20.01.2020**

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVObI. Schl.-H. S. 6), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 16.01.2020 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

Für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 1033 "Preetzer Straße" im Stadtteil Kiel-Elmschenshagen, westlich der Zufahrtsrampe Preetzer Straße zum Konrad-Adenauer-Damm (Bundesstraße 76) wird eine Veränderungssperre erlassen.

**§ 2**

(1) Im Gebiet der Veränderungssperre entsprechend § 1 dieser Satzung dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre im Einzelfall eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung, werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

**§ 3**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. 1033 rechtskräftig wird, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren nach ihrer Bekanntmachung.

Kiel, den 20.1.20

Der Oberbürgermeister



Dr. Ulf Kämpfer

(Siegel)



**Anlage:** Geltungsbereich der Veränderungssperre Nr. 87

Stadtplanungsamt

Landes-  
hauptstadt Kiel

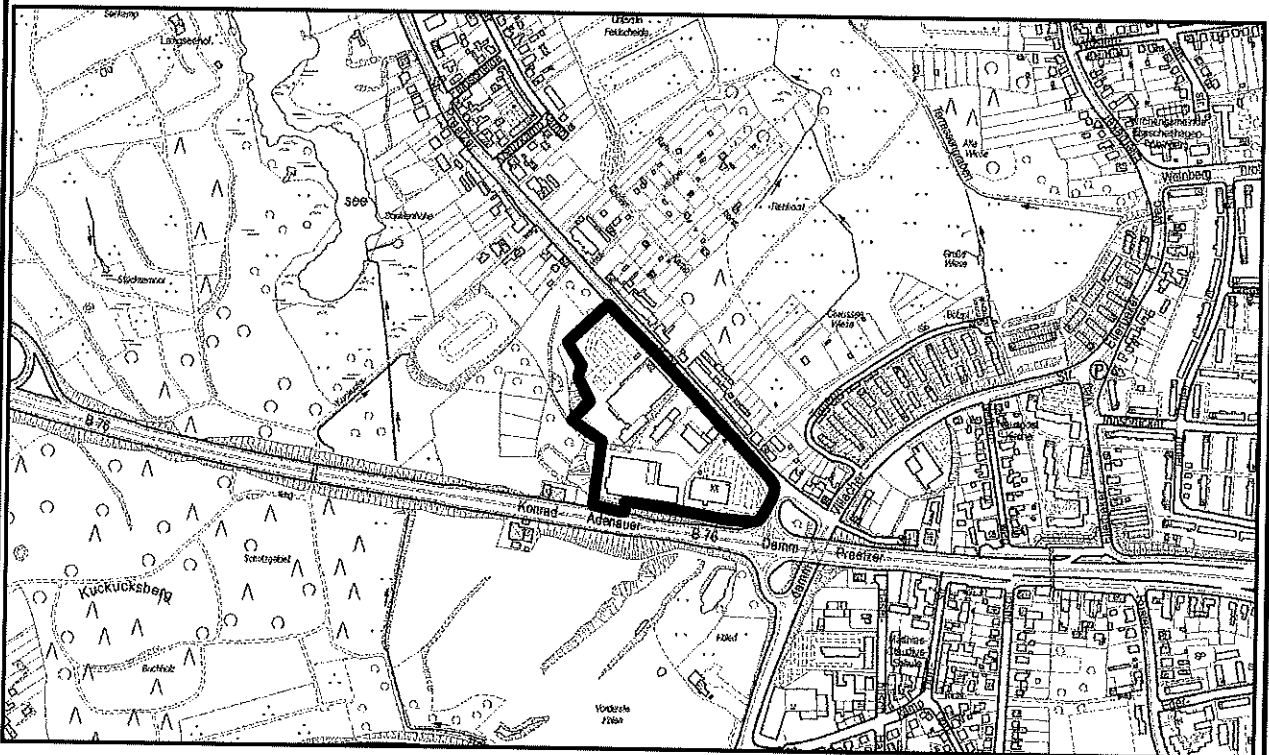


## VERÄNDERUNGSSPERRE NR. 87

GELTUNGSBEREICH:    Bebauungsplan Nr. 1033  
                              „Preetzer Straße“

Baugebiet: Kiel-Elmschenhagen, westlich der Zufahrtsrampe Preetzer Straße zum Konrad-Adenauer-Damm (Bundesstraße 76)

Übersichtskarte 1:10.000



Vorgesehene Plangrenze des räumlichen Geltungsbereiches